

Gubernial = Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

In Folge einer mittelst hohen Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 27ten v. M. Mro. 1959 herabgelangten allerhöchsten Entschliessung vom 31. December v. J. werden zur Besetzung der Lehrkanzeln des ersten Jahrgangs an der zu Zara in Dalmazien zu errichtenden philosophischen Lehranstalt folgende Konkurse auf den 8ten Juny d. J. ausgeschrieben, nämlich:

- 1ten, für die theoretische und praktische Philosophie;
- 2ten, die reine elementar Mathematik;
- 3ten, die allgemeine Weltgeschichte;
- 4ten, die Religionslehre.

Mit den drey ersten Lehrkanzeln ist ein jährlicher Gehalt von 300 fl. für den jüngsten Professor mit dem Vorrückungsrechte nach dem Lehrdienst Seniorate auf die höhern Gehaltsstufen von 900 und 1000 fl. verbunden, für den Religionslehrer hingegen ist ein jährlicher Gehalt von 300 fl. jedoch ohne dem Vorrückungsrechte auf eine höhere Gehaltsstufe bemessen.

Die Konkurrenten um eine der erwähnten drey ersten Kanzeln haben sich bey dem philosophischen Direktorate, jene aber um die Religionslehrkanzel bey dem bischöflichen Konjstorium zu Laibach vorläufig anzumelden, und ihre dieß fälligen Gesuche mit Zeugnissen über ihren Geburtsort, Alter, Stand, zurückgelegte Studien, etwa sonst schon geleisteten Dienste, und sittliches Wohlverhalten zu belegen.

Die Elaborate sind in der italienischen Sprache abzufassen.

Von dem k. k. illyrischen Landesgubernium. Laibach am 14ten April 1820.

Anton Kunz, k. k. gubernial. Sekretär.

Konkurs = Verlautbarung. (1)

Durch die Ernennung des Görzer Kreisingenieurs Joseph Burginje, zum Kreisingenieur von Aquileja, ist in Görz die Kreisingenieursstelle mit einem Gehalte jährlicher 300 fl. in Erledigung gekommen.

Alle jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen bey dem k. k. kaisersländischen Gubernium einzureichen, und sich darin mit den legalen Dokumenten über ihre technischen Kenntnisse, ihre Berufsstudien, bisherige Dienstleistungen, ihr Alter, Stand, Sprachkenntniß und Sittlichkeit auszuweisen.

Vom k. k. illyrischen Gubernium zu Laibach den 17ten April 1820.

Franz Ritter v. Jakobini, k. k. gubern. Sekretär.

Wittkonkurs = Verlautbarung. (1)

An der neu errichteten deutschen Hauptschule zu Rovigno in Istrien wird mit Anfange des kommenden Schuljahres die dritte Klasse eröffnet werden, mit deren Lehramte ein Gehalt von drey hundert Gulden aus dem k. k. Schulfonde verbunden ist.

Alle jene Individuen, welche diese Lehrstelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, an Seine Majestät kaiserslichen Wittgesuche bis Ende May d. J. an das k. k. Gubernium zu Triest einzuschicken, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, sondern auch mit andern Dokumenten zu belegen, aus welchen hervorleuchten muß; wo, und wann der Wittsteller geboren wurde, welche Anstellung er dervorher gehabt, und wenn er Privatlehrer war, welche Kinder und mit was für einem Erfolge er sie unterrichtet hat.

Welches auf Ersuchen des k. k. kaiserslandes-Guberniums zu Triest bekannt gemacht wird. Vom k. k. illyrischen Gubernium zu Laibach den 17ten April 1820.

Anton Kunz, k. k. gubernial. Sekretär.

R u n d s c h u n g.

(1)

Die k. k. Hofkammer hat mit Dekret vom 29. März d. J. beschlossen, den Bedarf der Wachskerzen, für die verschiedenen k. k. Stellen und Aemtern in Wien, für das nächste Militär-Jahr 1821 im Wege der öffentlichen Versteigerung bezuschaffen; diese Versteigerung wird am 16. May d. J. im Rathsaale der k. k. niederösterreich. Regierung abgehalten werden. Die Licitations-Bedingnisse sind folgende:

1ten. Der ganze Wachskerzen-Bedarf für das Militär-Jahr 1821 per 400, sage vierhundert Zentner Wachskerzen wird, und zwar in den einzelnen Quantitäten von 20, 30, 40 bis 50 Zentner, jedoch bergestalt versteigert werden, daß, wenn vortheilhaftere Anbothe auf mehrere Parthien, oder auf den erwähnten ganzen Bedarf gemacht werden sollte, die größere Parthie, oder das ganze Quantum auf einmal feilgebothen werden wird.

2ten. Der Ausrufs-Preis ist mit 1 fl. 26 kr. C. M., sage ein Gulden zwanzig sechs Kreuzer C. M. für ein Wiener-Pfund Wachskerzen festgesetzt.

3ten. Jeder Erseher einer Parthie von Wachskerzen, muß seine Lieferung mit den Musterkerzen, die in reiner und guter Qualität zu dem Ende von jedem Licitanten vor oder bey der Licitation gehörig bezeichnet, einzulegen seyn werden in der Qualität vollkommen gleich abliefern.

4ten. Die Lieferung wird an denjenigen, der für die gleiche Quantität der Wachskerzen den geringsten Preis forderet, überlassen werden.

5ten. Jede nicht qualitätsmäßige Lieferung wird ausgestoßen, und die ausgestoßene Qualität, falls sie nicht von den Lieferanten selbst sogleich qualitätsmäßig wäre ersetzt worden, wird auf dessen Rechnung, wo mehr bezugschaft werden.

6ten. Mit der Lieferung der hier feilgebothenen Wachskerzen muß bereits anfangs September 1820 angefangen werden, daher dem Erseher einer oder mehrerer einzelner Parthien oder des ganzen Bedarfs sogleich nach erfolgter hoher Ratifikation seines Anbothes der Behörde werden nahhaft gemacht werden, an die er wird abzuliefern haben, und jeder Lieferant wird sodann verbunden seyn, den von der ihm angewiesenen Behörde, oder von den Behörden geforderten Bedarf auf seine Kosten in dasjenige Gebäude in der Stadt, das ihm angezeigt werden wird, augenblicklich abzuführen.

7ten. Der Lieferant kann seine Rechnung entweder monatlich, oder nach jeder Abtheilung über die angegebenen Wachskerzen mit der Empfangs-Bestätigung des Uebernehmers zwar überreichen, jedoch wird für den Fall, daß der Lieferant seine übernommene Verbindlichkeit durch die gemachte Ablieferung nicht ganz getilgt, sondern noch eine oder mehrere Lieferungen zu machen hatte, zur Sicherstellung, damit die Lieferungen richtig und qualitätsmäßig geschehen, die Bezahlung der ersten Lieferung erst dann erfolgen, wenn die zweyte wirklich gemacht worden ist, so zwar, daß jederzeit der frühere Lieferungs-Vergütungs-Betrag als Kauzion der folgenden Lieferung zu dienen haben soll.

8ten. Der Lieferant ist gehalten, die Lieferung nach dem jedenmahligen Bedarf, der ihm von den verschiedenen Aemtern auf die sein Kontrakt lautet, wird angezeigt werden, und auf jedesmahlige Aufforderung ungestümt zu bewerkstelligen, ohne daß für die Stellen eine Verpflichtung bestünde, ihren Bedarf eben in den sechs Wintermonaten vollständig zu übernehmen.

9ten. Bleibt über diese Licitation die Bestätigung der hohen Hofkammer vorbehalten; endlich

10ten. Bis zur Entscheidung der hohen Hofkammer rücksichtlich der vorbehaltenen Ratifikation bleibt der Erseher der Wachskerzen-Lieferung schon durch die Unterfertigung des Licitations-Protokolls bergestalt an seinen Anboth gebunden, daß er von demselben nicht mehr einseitig zurück treten kann, und daß das Verarium im Falle der erfolgten Ratifikation berechtigt wäre, die von dem Erseher übernommene, and nicht zugehaltene Lieferung auf dessen Gefahr und Unkosten rücksichtlich des Differenz-Betrages um den sodann die von ihm zu liefern übernommene Wachskerzen-Quantität theurer, als in den

ratifizirten Cizitations-Preise erkauft werden müßte, auf was immer für eine beliebige Art anzuschaffen.

Diese Modalität hat auch dann statt zu finden, wenn während der Kontraktzeit dem Bestbieter die Cizitations-Bedingnisse nicht zuhalten sollte.

Wien den 5ten April 1820.

Anton Edler v. Dorasfeld.

k. k. niederösterreichischer Regier. Sekretär.

P r i v i l e g i u m. (1)

Wir Franz der Erste etc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von den Brüdern Anton und Eugen v. Emperger, Chemischen Produktenfabrikanten zu Grätz, vorge stellt worden; sie haben mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine besondere Verfahrungsart, Bleyweiß mittelst Holzessig zu erzeugen erfunden. Sie seyen nun bereit, diese bey den darüber vorgedonnenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihnen Unsern a. h. Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem a. u. Gesuche der Brüder Anton und Eugen v. Emperger zu willfahren, und ihnen, ihren Erben und Eestlonghren ein ausschließendes Privilegium auf sechs nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie zu verleihen, und zwar für Unsere Königreiche Böhmen, Gallizien und Fyllyren, für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren, die gesürpete Grafschaft Tyrol und das Küstenland die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszufertigen, daß sie

1) eine genaue Beschreibung ihrer Verfahrungsart, Bleyweiß mittelst Holzessig zu erzeugen, versiegelt einlegen, welche bey einem über die Deubheit dieser Erfindung oder die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben wird, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlaufe der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2) Daß, wenn ihre Verfahrungsart, Bleyweiß aus Holzessig zu erzeugen, die Anwendung der von Saucimonth und Herberth gebrauchten, als auch der gewöhnliche in den österröichischen Staaten schon in Ausübung stehenden Bleyweißherzeugungsart nicht ausschloße, oder wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser Verfahrungsart, Bleyweiß vermittelst Holzessig zu erzeugen, schon früher bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden soll.

3) Daß, wenn sie dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würden, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

4) Haben die Brüder Emperger nach Ausgange der sechsjährigen Frist dieses Privilegiums ihre Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung selbst bekannt zu machen.

5) Beschränket sich dieses Privilegium bloß allein auf die Erzeugung des Bleyweißes, ohne daß hierunter auch jene des Bleyzuckers begriffen ist.

Wenn aber diese ihnen hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so sollen die Gebrüder Emperger sich nicht nur dieses ihnen a. g. verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während 6 Jahren von heute an in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und

insbesondere in Unserm Königreich Böhmen, Galizien und Illyrien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, in der gefürsteten Grafschaft Tyrol und in dem Küstenlande sich außer ihnen jedermann enthalten soll, die von ihnen erfundene besondere Verfahrungsart der Flachweiserzeugung im Wesentlichen nachzunahmen, bey Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen der Brüder Anton und Eugen v. Emperger verfallen seyn soll. Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade und eine Geldstrafe von Einhundert Ducaten in jedem Uebertretungs-falle treffen soll, wovon die Hälfte Unserem Aercarium, die andere aber den Brüdern Anton und Eugen v. Emperger zufallen, und unnochächtlich von dem in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiscalamt eingetrieben werden soll. Das meinen Wir ernstlich.

Zur Urkund dessen ic. ic.

Wien den 25. Februar 1819.

P r i v i l e g i u m. (1)

Wie Franz ber Erste ic. ic. Bekannt öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von Unserem Rathe Leopold Pausinger und dem Mechanikus Franz Kav. Wurm, vorgekelt worden, sie haben mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine neue von der bereits privilegirten Girardischen wesentlich verschiedene Flachreinigung- oder Hechel-Maschine, dann eine Werkband- Werkfloeken und Werkspinn-Maschine erfunden. Sie seyen nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihnen zur Verfertigung, Betreibung und Benützung dieser Flach-, Reinigungs- oder Hechel-Maschine, dann Werkband-, Werkfloeken und Werkspinnmaschine Unserem a. b. Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem a. u. Gesuche des Leopold Pausinger und Franz Kav. Wurm, zu willfahren, und ihnen, ihren Erben und Cessionarien ein ausschließendes Privilegium auf ihre Flach-Reinigungs- oder Hechel-Maschine, dann der Werkband-, Werkfloeken- und Werkspinn-Maschine auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie zu verleihen; und zwar für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, Dalmasien und Illyrien, für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren, und die gefürstete Grafschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszustellen, daß sie

- a.) ein Modell oder eine genaue richtige Zeichnung und Beschreibung sammt beygefügten verjüngten Maßstabe versiegelt einlegen, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder einer Streitigkeit, zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.
- a.) Daß sie selbst nach Ausgange dieser zehnjährigen Frist ihre Erfindung durch eine genaue und verläßliche Beschreibung öffentlich kund machen.
- b.) Daß, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, solche Flach-Reinigungs- oder Hechel-Maschinen, dann Werkband-, Werkfloeken- und Werkspinn-Maschinen nach dem nämlichen mechanischen Principe und Vorrichtung schon vorher verfertigt oder angewendet zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht erttheilt angesehen werden soll.

4.) Daß, wenn sie dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würden, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihnen hienit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so sollen sie sich nicht nur dieses ihnen allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während 10 Jahren von heute an in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien, Dalmatien, und Syrien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlessien, in der Markgrafschaft Nöhren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich außer ihnen jedermann enthalten soll, die von ihnen erfundene Flachsbreinigungs- oder Hechel-Maschinen, dann Werkband-, Werklocken und Werkspinn-Maschinen im Wesentlichen nachzuahmen, zu verfertigen, zu benützen, oder wohl gar mit solchen nachgeamten Maschinen Handel zu treiben, bey Verlust des betretenen Materialk und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Leopold Pausinger und Franz Kav. Wurm verfallen seyn soll. Wie dann auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere a. h. Ungnade, und eine Geldstrafe von 100 Ducaten in jedem Uebertretungsfalle treffen solle, wovon die Hälfte Unserem Aerarium, die andere aber dem Leopold Pausinger und Franz Kav. Wurm zufallen, und unnachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befürchtliche Bisthams eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich. Zur Urkunde dessen 2c. 2c.

Wien den 7. December 1819.

P r i v i l e g i u m. (2)

Wir Franz der Erste 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von dem Laurenz Bawinger, Inhaber einer landesbefugten Fabrik zur Erzeugung feiner Strohhüte in Wien vorgestellt worden: er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine Erfindung gemacht, Frauenhüte aus Papier zu verfertigen; Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen, als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm auf diese Verfertigungsart von Frauenhüten aus Papier Unsern allerhöchsten Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nach einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen befunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Laurenz Bawinger zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Jessionären ein ausschließendes Privilegium auf fünf nach einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie zu verleihen, und zwar für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, Dalmatien und Syrien, für die Erzherzogthümer ob und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Schlessien und Salzburg, für die Markgrafschaft Nöhren und die gefürstete Grafschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszustellen, daß er statens. eine genaue Beschreibung der von ihm erfundenen Verfertigungsart von Frauenhüten aus Papier einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem soichem Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegium zu eröffnen seyn wird.

statens. Daß er selbst nach Ausgang dieser künftigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich kund mach-

statens. Daß, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser oder einer im Wesentlichen nicht verschiedenen Verfertigungsart von Frauenhüten aus Papier schon früher in dem Umfange Unserer Monarchie bedient zu haben, als dieses Privilegium an-

gesucht worden ist, daß dasselbe für erloschen, oder vielmehr für nicht ertbeilt angesehen. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während fünf Jahren von heute an in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien, Dalmatien und Syrien, in den Erzhertzogthümern Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Schlesien und Salzburg, der Markgrafschaft Mähren und in der gesürdeten Grafschaft Tyrol sich außer ihm jedermann enthalten nachzuahmen, bey Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Laurenz Baminger verfallen seyn soll.

Wie dann auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade, und eine Geldstrafe von Einhundert Ducaten in jedem Uebertretungsfall treffen soll, wovon die Hälfte Unserem Aerarium, die andere aber dem Laurenz Baminger zufließen, und unpnächtiglich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Justizamt eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich. Zur Urkunde dessen etc.

Wien am 27. Februar 1820.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Die Besetzung der Kreisforst-Commissärs-Stelle bey dem Kreisamte in Zilly. Da bey dem Zilher-Kreisamte die Kreisforst-Commissärs-Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 800 fl. C. M. 5 fl. C. M. auf Diäten bey Amtsdreisen, und bis weitere jene, welche die erforderlichen Eigenschaften zu dieser Stelle zu besitzen glauben, ihre Gesuche binnen 6 Wochen an dieses Subernium einzureichen, und nebst den für Forstdienstliche Kenntnisse, auch die über ihre Moralität, dann Sprach- und wissenschaftliche Kenntnisse, und über ihr Alter in glaubwürdiger Form beizusetzen. Von dem k. k. k. Genr. Ident. Subernium. Prag am 22. März 1820.

Kreisämtliche Verlautbarung.

K u n d m a c h u n g. (2)

Zur Bedeckung des Brennholz-Bedarfes in der Station Laibach für die Zeit vom 1. Jumm. 1820 bis Ende May 1821 ist eine alternative Behandlung, nämlich im Wege der Subarrendirung oder im Wege der Ablieferung in das Magazin gegen gleich baare Bezahlung angeordnet worden.

Die Erforderniß besteht für die sechs Sommermonathe in 296 und für die sechs Wintermonathe in 1208 Nied. Oest. Klafter dreystückigen harten Brennholzes. Der Tag zur Behandlung dieses Brennholz-Bedarfes zur Abgabe im Wege der Subarrendirung wird auf den 28., und zur alternativen Behandlung im Wege der Ablieferung in das Magazin gegen gleich baare Bezahlung auf den 29. April v. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittag vor diesem Kreisamte bestimmt, wozu die Lieferungslustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß die Lieferungsbedingnisse bey der Behandlungskommission werden bekannt gemacht werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 20. April 1820.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarung.

Konkurs-Eröffnung. (2)

Don. Dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edikt la.

len benzenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Verlassvermögen der alhier verstorbenen Maria Gabriela Schuller, gebornen v. Werth, gewilliget worden; daher wird jedermann, der an den Nachlaß dieser Verstorbenen eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis dem 19. Juny d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum Vertreter dieser Konkursmasse aufgestellten Gerichtsadvokaten-Doktor Johann Oblak, bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen gebacht Maria Gabriela Schuller'schen Verlassvermögens ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie erwan in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations- Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, nachzutragen verhalten werden würden. Laibach am 18. April 1820.

Nemliche Kundmachung.

K u n d m a c h u n g. (3)

Von der, bey dem provisorischen Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach aufgestellten Vermögen Erhebungs- und Liquidations-Commission wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle bey derselben einzubringenden Gesuche, welche in Folge der Kundmachung dd. 24. Jänner k. J. betreffender, an den Magistrat zu stellenden Forderungen im Laufe des Monats Februar einzufenden waren, längstens bis letzten laufenden Monats April angenommen werden, indem nach Verlauf dieser Frist wegen Beendigung des Commissions-Geschäfts in dieser Angelegenheit keine Verhandlungen mehr gepflogen werden können.
Laibach am 10. April 1820.

Bermischte Verlautbarungen.

E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiennt allgemein bekannt gemacht: Es seyen zur Erforschung des allfälligen Activ- und Passivstandes nach Ableben nachstehender Personen die Tagsatzungen

am 5. May nach dem seel. Valentin Mochar, von Rehle.

— 6. — — — Anton Knaus, von Nothie,

— — — — Lukas Noitz, von Nothie; und

— 12. — nach der seel. Gertrud Zwaar, Krämerinn, vom Dorfe Capottof, bestimmt.

Es haben daher alle jene, welche zu obigen Verlässen etwas Schulden oder hieran etwas zu fordern haben, an obbestimmten Tagen so gewiß anzumelden, als widrigens die Activ-Beträge im Rechtswege eingetrieben, der Verlaß gehörig abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 22ten April 1820.

B e r l a u t b a r u n g. (1)

Weg dem Verwaltungsamte der k. k. Banskafondsherrschaft Adelsberg, wird am 1 ten May 1820 Vormittag von 9 bis 12 Uhr, der Garten- und Erdäpfelgeland von den Gemeindentheilen zu Grafenbrun, Waatsch und Koritzenge, auf sechs Jahre Lichtsands verpachtet werden.

Verwaltungsamt der k. k. Banskafondsherrschaft Adelsberg am 18. März 1820.

Vorurufung der Rekrutirungsfüchtlinge des Bezirfs Egg ob Podpetch. (1)
 Von der Bezirksobrigkeit der Herrschaft Egg ob Podpetch werden die Rekrutirungsfüchtlinge

N a m e n .	Alte	O r t .	N ^o	P f a r r .	H a u p t- g e m e i n d e .
Von der Reserve.					
Andre Michenz	26	Prevoje	6	Egg	Lufowiz
Matthaus Zirrer	24	St. Veit	13	—	—
Anton Zglitsch	23	—	14	—	—
Simon Kontschar	21	—	19	—	—
Matthia Scherscha	26	Mafoltzche	11	—	—
Johann Futterisheg	26	Podsid	17	Eschemschenig	St. Oswald
Bartholmäd Zerlin	22	St. Oswald	23	Krazen	—
Bartholmäd Budna	24	—	35	—	—
Matthia Dernousheg	18	Glogowiz	41	—	—
Valentin Bergant	22	—	70	—	—
Franz Paulitsch	29	—	20	—	—
Andre Rehnig	25	Krazen	30	—	Lufowiz
Luca Hrovath	23	Krainberb	4	—	—
Georg Oforn	22	Korenno	1	—	—
Matthia Ular	20	Maria Virginiš	6	Moraitſch	Moraitſch
Bartholmäd Kottar	22	—	19	—	—
Von der Landwehr.					
Anton Krainig	23	Obertreker	21	Moraitſch	Moraitſch
Gregor Krainig	22	Krazen	3	Krazen	Lufowiz
Johann Breſnig	28	Korenno	2	—	—
Joſeph Uranter	35	Verch	4	—	—
Caſpar Koſchnig	25	—	13	—	—
Martin Novak	24	Goldenfeld	12	Egg	—
Matthia Smraig	23	Prevoje	8	—	—
Jacob Spent	34	Glogowiz	24	Krazen	St. Oswald
Joſeph Reſſdorfſcheg	31	St. Oswald	9	—	—

mit dem Bedeuten vorzulaſen, ſich binnen Jahresfriſt vom Dütigen Tage gerechnet bei dieſiger Bezirksobrigkeit perſönlich zu ſtellen, und über ihre Entweidung zu rechtfertigen, als im Gegenfalle nach Verlauſ dieſer Friſt gegen dieſelben nach Weiſung des Aukwangsberurungspotentš vorgegangen werden wird,

Bezirksobrigkeit Egg ob Podpetch am 15. April 1820.

R u n d m a c h u n g. (1)

Die auf Anſuchen der Frau Maria Vibrouz, gegen Margareth Wanko, wegen 255 fl. c. s. c. mit Edikt vom 4. d. M. auf den 10. May d. J. früh von 9 bis 12 Uhr ausaeſchriebene erſte executive Liqitation der Häuſer und Waſthontheile unter Noo 16 und 20 zu Kropp, wird wegen eingetretenen Hinterniſſen auf den 13. May d. J. früh von 9 bis 12 Uhr loco Kropp überleget; der übrige Gehalt deſ beſagten Ediktſes bleibt aber in voller Krafft

Bezirksgericht Radmannsdorf am 21. April 1820.

Gubernial-Verlautbarungen.

Verlautbarung (3)

In Betreff der Auszahlung der liquidirten französischen Forderungen, und der hiezu zu beobachtenden Modalitäten.

In Folge der unterm 7. und 14. vorigen Jahrs zu den Zahlen 212 und 224 herabgesetzten Eröffnungen Sr. des Herrn Ministers des Innern und Obersten-Konzlers Grafen v. Saurau Erzeleuz, haben Seine Majestät allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die gegen Frankreich angemeldeten, und bey dem k. k. Hof-Commissariate zu Paris bereits zur Liquidation gediehenen Forderungen, ohne den Abschluß des gesammten Liquidations-Geschäftes abzurufen, so gleich berichtigt werden dürfen.

Dieser allergnädigsten Bewilligung gemäß, sind daher diesem k. k. Gubernium wirklich bereits die Liquidations-Operate über einen großen Theil der Pension- und Pensionent-schuldigungs-Ansprüche seit 1. Jänner 1811 bis Ende Dezember 1813 die Besoldungs-Datations- und Kongrua-Ergänzungs-Rückstände, die Ansprüche für Pferdebestellungen, dann einen Theil der Naturalien-Requisitionen zugekommen.

Damit nun jede Parthey über die zur Zahlungserlangung vorgeschriebenen Modalitäten in Kenntniß gesetzt werden, wird hierüber folgende Belehrung erteilet:

1ten. Alle Zahlungen über die bey der hier aufgestellten Prüfungs-Commission ange-meldeten französischen Forderungen werden unmittelbar bey dem hiesigen k. k. Kammeral-Zahlamte geleistet werden.

2ten. Zur Erwirkung derselben wird nebst der klassenmäßig gestempelten Verzipienten-Quittung auch die Beybringung und Abgabe an das k. k. Kam. Zahlamt, das von dieser Landesstelle ausgefertigten, die Stelle der Anweisung vertretenden Liquidations-Auszuges unerlässlich erfordert.

3ten. Diese Liquidations-Auszüge, oder Anweisungen werden für jede Parthey beson-ders und jederzeit auf Namen der ursprünglichen Gläubiger, wie sie in den herabgelangten Operaten vorgeschrieben erscheinen, aufgestellt und dem betreffenden k. k. Kreisamte zuge-wittelt werden, welches dann die weitere bezirkweise Vertheilung an die Parthey oder aber ihren Sessionär, falls dieser sich inzwischen als solcher nach S. 5. legitimirt haben wird, gegen Empfangsbesättigung zu besorgen hat.

4ten. Die Vertheilung dieser Anweisungen wird, so zu deren Vorschreibung und Aus-fertigung bereits die nöthigen Einleitungen getroffen wurden, in den ersten Tagen des näch-stens Monats Junius erfolgen, und dann sogleich mit der Auszahlung der Anfang gemacht werden.

5ten. Für den Fall, als derselbe liquidirte Forderungen von den ursprünglichen Gläubigern durch Session in andere Hände übergegangen seyn sollten, werden die Sessionäre zur Verwah-rung ihrer Ansprüche und Erlangung der Zahlungs-Anweisung ihr Ansprucherecht bis 1ten Juny d. J. bey dem k. k. Fiskalamte unter Beybringung der in gelehlicher Form aufgestellten Sessionen k. w. auszuweisen, und die von dem k. k. Fiskalamte richtig erkann-ten, und daher liquidirten Sessionen wegen sohiniger Ueberformung der Zahlungsanweisungen bey der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung ebenfalls k. w. vormerken zu lassen haben, weil sodann die Anweisungen ohne weiters den k. k. Kreisämtern zur weiteren Vertheilung an die Wohnorträder werden zugefertigt werden.

Die von dem k. k. Fiskalamte ordnungsmäßig befundenen, und liquidirten Sessionen wer-den die Sessionäre bey Behebung der diesfälligen Beträge nebst den von ihnen auf klassen-mäßigen Stempel aufgestellten Quittungen und den Original-Anweisungen der Kasse auszu-folgen haben.

6ten. Alle Quittungen, so gleich auch jene der Sessionäre über diese angewiesenen liqui-

(Zur Beylage Nro. 33.)

Stellen fransösischen Forderungen müssen zur Legalisirung der Unterschriften immer mit der
 rechtsobrigkeitlichen Bestätigung unter Verbrüderung des Staats-Siegels versehen seyn.
 7ten. In Fällen wo die Zahlungen von Erben, Beihördr, Abhandlungs-Forderungen,
 Vormünder oder Kuratoren, einer Erbmasse u. s. w. geschehen sollten, sind die Quittun-
 gen vorläufig auch der Widmung des k. k. Fiskalamtes in Lemberg, jene der Erben und
 Masse-Verwalter aber insbesondere, und zwar vor der Fiskalamtlichen Widmung zu glei-
 chem Ende den Abhandlungs- und Konturs-Forderungen zu unterzeichnen.
 8ten. Bey diesen Zahlungen haben übrigens auch alle bey Kassen dießfalls esehenden
 Vorsichten zu gelten, und wird daher die Bezahlung an Bedienstigte nur gegen Ein-
 legung der an sie in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht zu sehen.

Vom k. k. kaiserlichen Subernium. Laimbach den 16. April 1820
 k. k. Subernial-Sekretär.

Circulare des k. k. kaiserlichen Suberniums. No. 3) und 4)
 Für die in keine Hauptklassifikation gehörigen, und mit wenigen Ausnahmen in den
 österreichischen Provinzen außer Handel gesetzten Artikel wird für den gan-
 zen Umfang der Monarchie der Zoll regulirt.

Se. k. k. Majestät haben zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 20. Jänner 18.
 J. 529, mittelst allerhöchster Entschliesung vom 29. November v. J. die von der
 k. k. Kommerz- Hof-Kommission in Antrag gebrachte Zollregulirung für die in keine
 Hauptklassifikation gehörigen, und mit wenigen Ausnahmen in den österreichischen
 Provinzen außer Handel gesetzten Artikel, für den ganzen Umfang der Monarchie zu
 genehmigen, und in dieser Beziehung folgende Bestimmungen selbsteben genehet:

Erstens. Vom Tage der öffentlichen Kundmachung, d. t. vom 1. April k. J.
 angefangen, haben die in dem hier beygelagerten Tariffe für die darin benannten Ar-
 tikel bestimmten Zollsätze an allen Grenzen der österreichischen Monarchie gegen das
 Ausland gleichmäßig in Wirksamkeit zu treten.

Zweytens. Der Verkehr mit diesen im Anlande erzeugten Artikeln wird im
 Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und neu erworbenen österr. Provinzen,
 mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Kärnten und den Freyhäfen
 von Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen außer der Zolllinie geleg-
 nen Distrikte, unter der Bedingung ganz zollfrey gehalten, daß die einzelnen Verles-
 dungen jedesmahl der Uatersuchung bey den Zollämtern an den Zwischenlinien unter-
 worfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere der Ver-
 zollung an den Zwischenlinien unterliegende Artikel hengepaßt sind.

Drittens. In dem Verkehre mit Ungarn, Siebenbürgen und den übrigen
 Provinzen der Monarchie, haben, in so ferne als in diesem Tariffe nicht schon be-
 sondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Frey-
 sig-Ordnung enthaltenen allgemeinen, oder die durch spezielle Verordnungen aus-
 gesprochenen Grundsätze und Vorschriften in Anwendung zu kommen.

Viertens. Endlich werden vom Tage der Kundmachung angefangen, alle je-
 ne in diesem Tariffe enthaltenen Artikel für den ganzen Umfang der Monarchie, als
 außer Handel gesetzt, erklärt, wovon die Zollsätze zur näheren Bezeichnung hier mit
 größern Ziffern ausgedrückt sind, welche Zollsätze daher auch nur dann einzutreten
 haben, wenn einem oder dem andern Privaten die Bewilligung der Einfuhr zum ei-
 genen Gebrauche gegen vorläufig zu erhebenden Paß von der Landesstelle erteilt wer-
 den sollte. Laimbach den 1. April 1820.

Joseph Graf Smeerts-Spork,
 Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,
 Vizepräsident.

Leopold Freyherr v. Erzel,
 k. k. Subernialrath.

T a r i f f.

der Ein- und Ausfuhr = Gebühren von nachbenannten außer Handel geführten, und einigen, denselben verwandten jedoch zur Einfuhr erlaubten Waarenartikeln.

No.	Benennung der Artikel.	Menge Zollung Maß.	Einfuhrs. Zoll.			Sitt. der Pa- rents, Heller.	Aus- fuhrs. Zoll.			Sitt. der Pa- rents, Heller.
			fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	
1	Bastplatten, siehe Stroh gestechte.									
2	Bettgeräthe (Bettgewand) als alte und neue ohne Unter- schied, wie Kleidungen.									
3	Bleystie	1 Pfund.	4	48	—	C.	—	2	—	—
	— ungarische gemeine im weichen Holze.	1 Pfund.	—	2	2	—	—	—	1	—
	— aus den Provinzen des österröschischen Zollverbandes nach Ungarn	1 Pfund.	—	—	—	—	—	—	1	—
	— feins ungarische im harten Holze, als Eder, Kirschbaums- holze u. dgl.	1 Pfund.	—	30	—	—	—	2	—	—
	— dergleichen aus den Provinzen des österröschischen Zollverbandes nach Un- garn	1 Pfund.	—	—	—	—	—	2	—	—
4	Drechslerwaaren feine von Holz, Horn und Bein.	1 Pfund. vom Guldens- werthe.	—	—	—	—	—	2	—	—
	— gemeine v. Holz als Zapfen (Nip- pen) Splandel, Trichter, Pressen aller Gattungen, Spinnräder, Käf- sel, Teller, Schüs- seln und Kibbel	1 Pfund. vom Guldens- werthe.	—	36	—	C	—	—	1	—
5	Fischbein, ohne Unterschied.	1 Pfund.	—	12	—	C	—	—	1	—
	— Weißfischbein (os- sa sepiae) eigent- lich Fischschuppen für Goldschmiede.	1 Zentner.	—	4	1	—	—	—	1	3

Post = No.	Benennung der Artikel.	Ver- vollung- Maß.	Einfuhr- Zoll.			Vitt. der Pa- sentig-Beilage.	Aus- fuhr- Zoll.			Vitt. der Pa- sentig-Beilage.
			fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	
	Fischbein, Barten, Wallfisch- barten, woraus das Fischbein ge- spalten wird Arbeiten von Fisch- bein wie Kräme- reywaaren.	1 Zentner.	1	30	—	—	—	7	2	—
6	Galanteriewaaren, als alle Ar- beiten von Gold und Sil- ber, Achat, Agtsteln, Alabafter, Zaspis, Art- hall und andern Stei- nen, wie auch von El- fenbein, Perlenmutter, Schildkröte u. dgl., dann alle anderen in edle Me- talle gefaßte oder damit eingelegte oder mit Ge- mählten verzierte Arbeit- ten, Compositions- und sogenannte platierte, das ist mit Gold und Silber aufgelegte, Argent ha- ché und Bronze-Waa- ren, Email oder Schmelz, alle lakirte und auch sol- che Waaren die aus ver- schiedenen Stoffen zusam- mengesetzt sind, wovon schon die Hauptbestand- theile für sich selbst un- ter die außer Handel ge- setzten Gegenstände gehö- ren, endlich alle Sattun- gen von Uhren mit Aus- nahme der Holzuhren.	vom Gul- denwerthe.	—	36	—	C	—	1	—	—
7	Gürtlerwaaren, wie Metall- oder Galanterie- waaren.	vom Gul- denwerthe	—	36	—	C	—	1	—	—
8	Handschuhmachers Arbeiten ob- ne Unterschied.	vom Gul- denwerthe	—	36	—	C	—	1	—	—

Post. No.	Benennung der Artikel	Verzollungs-Maß.	Einfuhrzoll.			Vitt. der Pa- tentz. Verlage.			Ausfuhrzoll.			Vitt. der Pa- tentz. Verlage.		
			fl.	fr.	dl.	fl.	fr.	dl.	fl.	fr.	dl.	fl.	fr.	dl.
9	Hüte, Kasorhüte . . . alle übrigen Filzhüte, dann Filzhauben . . . dergleichen ungarische.	1 Stück	3	—	—	C	—	1	1	—	—	—	—	—
10	Kämme, Haarkämme, ohne Unterschied, wie Kräm- mercy oder Galan- teriewaaren.	1 Stück	—	36	—	C	—	—	1	—	—	—	—	
11	Rappen von Leder, wie Hand- schuhmacherarbeiten.	1 Stück	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	(*) Kleidungen, neue und alte, wie auch mit Rauch- wert gefüllte und Bett- geräthe (Bettgewand) . . . aus Ungarn in die Provinzen des öfterr. Zollver- bandes . . .	vom Gul- denwerthe.	—	36	—	C	—	—	1	—	—	—	—	
	(*) Anmerkung. Alte Wi- sche, altes und neues Bettgeräth wie auch ge- brauchte Kleider, welche Reisende mit sich füh- ren, dann neue Klei- dungsstücke, welche fremde Reisende bey sich haben, sind in so fer- ne sie zum eigenen Ge- brauche bestimmt, und ihrem Bedürfnisse und Stand ange messen be- funden werden, sowohl in der Ein- als Aus- fuhr zollfrey zu behan- deln. Eben so gebrauch- te Shawls und Shawls- Tücher, diese jedoch nur in soweit, als sie der orientalischen Tracht ei- gen, und dem streng- sten Bedürfnisse ange- messen sind.	vom Gul- denwerthe.	—	6	—	—	—	—	—	1	—	—	—	

Poli. 2. 210

Benennung der Artikel.

Ver-
sollungs-
Maß.

Einfuhr-
Zoll.

Utr. der Pe-
tens. Peltoge.

Einfuhr-
Zoll.

Utr. der Pe-
tens. Peltoge.

fl. | fr. | dl.

fl. | fr. | dl.

18
19
20

Ier Art, Stroh, Holz- und
Papihüte, wie auch andere
Stroh- und Holzwaaren,
als: Strohhappen, Strohs-
teller, Borduren, Krepinen
u. dgl. (mit Ausnahme
der Strohgeflechte
und Bassplatten)
künstliche Blumen und
falsche Perlen ohne Un-
terschied, wie Galan-
teriewaaren.

Siegellack.
Strohgeflechte und Bassplat-
ten gegen Bewilligung
der Landesstelle ohne Paß
zur Verarbeitung
Sapezierarbeiten, wie die
Stoffe woraus sie be-
stehen.

1 Pfund.
vom Gul-
denwerthe.

1	12	—	C	—	—	2	—
—	12	—	—	—	—	1	—

Anmerkung. Der Artikel
Strohwewebe wird
in der Art, wie in dem
obigen Tariffe die Ein-
fuhr der Strohgeflechte
gestattet ist, gegen vor-
läufige Bewilligung der
Länderstellen und Ent-
richtung des 20 percent.
Zolles, für die Strohw-
webefabrikanten, nach
Maßgabe ihres wirkli-
chen Bedürfnisses, zur
Einfuhr bewilligt, jedoch
sind unter diesen Gewe-
ben nur solche zu verste-
hen, bey welchen das
Stroh den Haupt-
bestandtheil, und
die Seide nur einen
Nebenbestandtheil
bildet, und welche ihrer

Post = Stro.	Benennung der Artikel.	Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll.			St. der Pa- tents-Beilage.	Ausfuhr-Zoll.			St. der Pa- tents-Beilage.
			fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	
	<p>Verschossenheit nach, für sich allein zur Verfertigung vollständiger Strohhüte geeignet sind.</p> <p>Dagegen kann das Strohgewinde, welches zur Verzierung der Strohhüte gebraucht wird, daher zu keiner weiteren Fabrication geeignet ist, und schon ein selbstständiges Ganzes bildet, dem Strohgestechte um so minder gleich gehalten werden, als dieses den Fabricanten nur aus der Ursache gegen besondere Bewilligung einzuführen gestattet wird, weil es nur ein Halbfabricat ist, welches als Stoff zur Strohhut-Verfertigung dieneth, was bey den Strohgewinden nicht der Fall ist. Das Strohgewinde ist daher unter die Frauenputzwaaren, welche in dem Zoll-Tariffe unter die Galanteriewaaren, oder künstlichen Blumen gehören, und außer Handel gesetzt sind, zu zählen.</p>									

(1) Durch Beförderung des k. k. Kreissekretärs v. Lauffenstein zum Kreiskommissär dritter Rathskategorie, ist die Kreissekretärs-Stelle zu Wislach, mit der systemmäßigen Besoldung jährlicher 600 fl. M. M. in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diesen Dienstesplatz zu erhalten wünschen, haben ihre dießfälligengehörig, und insbesondere mit den Zeugnissen über die bisherige Dienstleistung belegten Gesuche bis 22. May k. J. bey dieser Landesstelle einzureichen.

Von dem k. k. kaiserlichen Subernium.

Laibach den 11. April 1820.

Franz v. Premmerstein, k. k. gubernial Sekretär.

Bermischte Verlautbarungen.

Ankündigung. (1)

In der angenehmfsten Umgebung der Hauptstadt Grätz in Steyermark und nur eine kleine Viertelstunde von der innern Stadt entfernt, am Graben ist eine mit allem, was zum Nutzen und Vergnügen dienen kann, vollkommen versehene Realität aus freyer Hand zu verkaufen, oder auch gegen ein Haus in Wien zu vertauschen. Die reizende Lage dieser Realität am Fusse des mit Landhäusern und Weingärten gleichsam besäten Rosenberges, und zugleich auch an der nach Wien, Kärnten und Salzburg führenden Kommerzialstrasse, die solche, niedliche und zweckmäßige Bauart sämtlicher Gebäude, dann der hohe Kulturstand aller zu dieser Realität gehörigen Grundstücke, sind gewiß Vorzüge, die jeden Kenner ansprechen, und dem Eigenthümer nebst einem reizenden angenehmen Aufenthalt, auch ein bestimmtes sicheres Erträgniß zusichern.

Bestandtheile.

An Gebäuden:

- 1.) Das 1 Stock hohe Hauptwohng Gebäude, bestehend aus 9 schönen, neu und modern gemahlten heizbaren Zimmern, 1 Küche, Speisgewölbern, und überhaupt allen, zur Bequemlichkeit dienenden Erfordernissen, empfiehlt sich vorzüglich durch seine solide Bauart, hat auch einen Keller auf 12 Startin in Halben gerechnet, alle Fenster dieses Gebäudes sind neu, und auch mit neuen Jalousien und Doppelfenster, so auch die Zimmer mit schönen neuen Stücköfen, und Doppelthüren versehen. Dieses Gebäude hat noch außerdem eine eigene, schön decorirte, mit allen zur Abhaltung des Gottesdienstes nothwendigen Gegenständen vollkommene decorirte Kapelle, dann einen Thurm mit einer Glocke. Die Wirtschaftsgebäude, die die Einfassung eines geräumigen Hofes bilden, sind im besten Baustande, und enthalten einen Pferd stall für 8 Stücke, einen Kühhall für 8 Stücke, eine sehr bequeme Heu-, Haber- und Streufammer, dann eine Wagenremise für 6 Wagen.
- 2.) Ein ganz neu gebautes Nebengebäude mit einem hellen heizbaren Zimmer, Küche, Speisekammer, 2 Backöfen und einem Dachboden; hiezu gehört ein Keller, worin 200 Startin Wein, in Halbfässer gelegt, bequem Platz haben. Ober diesem Keller steht die Presse und Dreschtheune, und ober dieser ein schöner großer Getreide- und Heuboden.
- 3.) Ein zweytes festes Nebengebäude mit 2 schönen gefunden Zimmern, Küche, Keller, Dachboden und einem Stalle auf 20 Stück Schweine; hiezu gehört ein kleiner, mit einer Mauer umgebener Obstdgarten.

Hier kommt zu bemerken, daß alle diese Gebäude in der nothwendigen Verbindung stehen, und zur besseren Bequemlichkeit zwey mit dem besten Wasser reichlich versehene Brunnen haben.

An Grundstücken:

Die 16 Joche und 1197 □ Klafter an Flächenmaß haltenden Grundstücken sind eingetheilt:

- 1.) In Wiesen und Aecker von besser Gleba und in vorzüglichen Kulturstande.
- 2.) In einem kleinen bisher bloß als Herde benützten Wald, und
- 3.) in einem großen Wein-, Obst-, Küchen- und Ziergarten, wovon letzterer mit einer Steinmauer umgeben ist, und alles in sich enthält, was zur Erhöhung des Vergnügens in Gärten dieser Art anwendbar ist.

Schlüsslich kann ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, mit Zuversicht gesagt werden, daß die wirkliche Besichtigung dieser Realität jeden Kenner des Schönen und Nützlichen vollkommen befriedigen wird.

Nähere Aufklärung gibt das Zeitungs-Comptoir.

(Zur Beilage No. 33.)

Anmeldungs-Edikt. (1)

Vom Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit kund gemacht: Es seyen zur Liquidirung des Aktiv- und Passiv- Standes und sohiniger Pfllegung der Verlassenschaftsabhandlungen nach Ableben nachstehender Personen die dießfälligen Tagsatzungen auf folgende Tage und Stunden anberaumer worden, als:

- Auf den 18. May d. J. Vormittags
1. nach Joseph Wallauz, Erbholden zu Schwirtschach,
 2. — Maria Scherabon, 1/3 Hüblerin zu Schwirtschach,
auf den 18. May d. J. Nachmittags
 3. nach Jakob Scherabon, Händler zu Schwirtschach,
auf den 20. May d. J. Vormittags
 4. nach Maria Moforu, Käufcherin zu Zeisbrig.

Daher alle jene, welche in obgedachte Verlassenschaften etwas schulden, oder daran aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Forderungen zu stellen vermeinen, aufgefodert sind, an besagten Tagen und Stunden um so gewisser entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten vor diesem Gerichte zu erscheinen, um ihre Schuld einzugestehen, oder ihre ankündigen Ansprüche geltend zu machen, als widrigenz und zwar im erstern Falle gegen die Ausbleibenden mit rechtlichen Zwangsmitteln vorgegangen, im letztern Falle aber die Verlassenschaften, ohne weiters abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würden.

Bezirksgericht Neumarkt am 12. April 1820.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften zu Neustadt wird bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen des Franz Hrafter, in seiner Exekutionsfache, gegen Joseph Smuck, wegen schuldigen 332 fl. 24 kr. sammt Anhang zur Veräußerung der in der Gegend Kotschna bey Neustadt befindlichen 2 Aecker, nach dem auf 400 fl. gerichtlich erhobenen Schätzwerthe gewilliget, und sind hiezu 2 Feilbietungstagsatzungen: nämlich, die 1te am 16. May, die zweyte am 15. Juny und die dritte am 13. July d. J. jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte Kotschna mit dem im §. 336 der a. O. D. bestimmten Anhang angeordnet worden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen hiedurch vorgeladen sind.

Neustadt am 12. April 1820.

Anmeldungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften zu Neustadt werden hiemit auf Ein-schreiten der Frau Viktoria Grabezki, gebornen Poderschei, als väterlich Stephan Poderscheischen unbedingt erklärten Erbin, alle jene, welche auf den Nachlaß des am 19. März 1820 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Herrn Stephan Poderschei, pensionierten k. k. Kreisamtssekretze in Neustadt, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, bey der am 17. May d. J. Vormittag 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte angeordneten Liquidirungstagsatzung mündlich, oder bis dahin schriftlich ihre vermeintlichen Forderungen an den Verlaß um so sicherer anzumelden und rechthältig darzutun, als widrigen Falls ohne weiters der Verlaß der Ordnung nach abgehandelt und eingantwortet werden würde.

Neustadt am 14. April 1820.

Marktbefuch. (1)

Der Unterzeichnete hat die Ehre anzuzeigen, daß er den kommenden Maymarkt mit einem gut sortirten Waarenlager von bester Qualität und eigener Erzeugung besuchen wird. Er empfiehlt sich damit einem hochverehrten Publikum im voraus.

Jakob Gillich,
bürgerl. Wurstbinder in Klagenfurt

Feilbietungs - Edikt. (1)

Vom Magistrate der k. k. Kammerstadt St. Veit in Kärnten wird hiemit bekannt gemacht, daß auf bittliches Ansuchen der Frau Vormünderin und des Herrn Mitvormunds der Johann Mayerhoffer'schen Pupillen die gerichtliche Versteigerung der von dem am 17. Jänner 1819 hier verstorbenen Papierfabrikanten Herrn Johann Mayerhoffer, besessenen nachbenannten Realitäten bewilliget worden sey.

Die zu versteigernden Realitäten sind folgende:

- 1.) Das gemauerte Wohnhaus mit 1 Stockwerk, worin sich 7 Zimmer und 1 Waaren-Magazin nebst Speisgewölb und Küche befinden, sammt den dazu gehörigen Mayerschafst's - Gebäuden.
- 2.) Die Papierfabrik mit 2 Bütten, 2 Wasser - Pressen, 1 Halb- und 1 Ganzzeig Holländer, dann der Papier - Stampf mit 10 Löcher.
- 3.) Die Mauthmühle bey der Slann, mit 4 Läuser und 1 Stampf, mit 6 Schüffern auf beständigem Wasser.
- 4.) Das bey dieser Mühle gelegene Stöckel mit einem Stockwerke.
- 5.) Die Bretter-Säge nebst der Wohnung für den Sägemeister.
- 6.) 2 gezimmerte Reuschen zur Wohnung für die Habernsammler.

Un Grundstücken nach unverbürgter Steuerregulirungs - Ausmaß und zwar:

- | | | | | | | | | |
|----------------------------|---|---|---|----|------|------|--------------------------|-----------|
| 7.) Un Aeckern | . | . | . | 11 | Joch | 1819 | <input type="checkbox"/> | Klafter |
| 8.) — Gärten | . | . | . | — | — | 305 | <input type="checkbox"/> | — |
| 9.) — Wiesen und Hutweiden | . | . | . | 6 | — | 1540 | <input type="checkbox"/> | — |
| 10.) — Waldung | . | . | . | 7 | — | 1599 | <input type="checkbox"/> | — endlich |

Da man zur Versteigerung der beschriebenen, und im Ganzen auf 18808 fl. [W. W. geschätzten Realitäten die Tagsatzung auf Montag den 29. May d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr am hiesigen Rathhause bestimmt hat, so werden hiezu die Kauflustigen am oben benannten Tage nicht angebracht werden sollten, am 30. Juny d. J. ebenfalls Vormittag von 9 bis 12 Uhr eine zweyte Auktions - Tagsatzung werde abgehalten, und daß die Realitäten, wenn sich auch an diesem Tage kein Käufer melden sollte, bey der auf den 31. July d. J. gleichfalls Vormittag von 9 bis 12 Uhr angeordneten dritten Tagsatzung neuerlich um den ebengemeldeten Schätzungsbetrag veräußerten werden. Uebrigens können die Versteigerungsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden in der magistratischen Amtskanzley eingesehen, und die zu veräußernden Realitäten täglich in Augenschein genommen werden.

St. Veit den 12. April 1820.

Feilbietungs - Edikt. (1)

Vom Bezirksgerichte Neudegg im Neusiedler Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Herr Franz Kordeß, als gerichtlich aufgestellter Kurator des Regina Vernecker'schen Verlasses das Ansuchen gestellt, womit der versteigerungsweiße Verkauf der Regina Vernecker'schen Verlass - Effekten, bestehend in Silber, Fettseng, Frauenkleidung und sonstigen Zimmer - und Kücheneinrichtung bewilliget, und nächster Zeit vorgenommen werden wolle.

Da nun in diese versteigerliche Feilbietung gewilliget worden, so wird zur Vornahme derselben der Tag auf den 8. und darauffolgenden 9. May d. J. jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittag im Orte Freudenberg bestimmt. Wozu alle Kauflustigen hiemit vorgeladen werden.

Bezirksgericht Neudegg am 12. April 1820.

K u n d m a c h u n g. (1)

Es ist ein vierstücker schöner Batarad mit doppelten Schwanenhälsen und eisernen Ach-

sen versehen, und mit blauen feinem Luche ausgeschlagen, um einen sehr billigen Preis zu verkaufen. Er taugt sowohl zum Gebrauche in der Stadt, als auch auf Reisen, da er bey seiner starken Bauart, doch nichts weniger als schwer ist. Kauflustige haben sich in diesem Rundschafts-Comptoir zu melden, wo ihnen wegen Besichtigung dieses Wagens seines Preises die weitere Auskunft ertheilet werden wird.

(1) Da Gefertigte, von der hohen Landesstelle mittelst des hochwürdigem Consistoriums das Befugniß erhalten hat, Mädchen unterrichten zu dürfen, so macht sie einem verehrungswürdigen Publikum die ergehenste Anzeige, daß sie nicht nur in allen weiblichen Arbeiten unterrichte, sondern daß bey ihr auch in der Religion, Lesen und Schreiben Unterricht ertheilt werde. Sie bittet daher um geneigtes Vertrauen und häufigen Zuspruch.

Maria Trebar,

wohnhaft hinter den Franziskanern im Alborgetischen Hause Nr. 9 im 1ten Stock.

B a d - A n z e i g e. (1)

Der Inhaber des Raibacher Fluß-Bades, hat die Ehre dem Publikum bekannt zu machen, daß in seinem Badhause mit 1ten May das Baden anfängt, dann bis Ende September dauern wird, und für einmahliges Baden mit zwey Handtüchern, so wie es im vorhergehenden Jahr war, 30 kr. zu bezahlen ist; jene aber welche 5 Büllete nehmen, zahlen für ein Bad nur 24 kr., und jene, welche sich mit dem Armeen-Zeugnisse ihres betreffenden Herrn Ortsseelsorgers ausweisen werden, zahlen nichts.

Raibach am 23ten April 1820.

Jakob Eschurn,
Bad-Eigenthümer.

Feilbietungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften zu Neustadt wird bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen des Heren Franz Kab. Gerny, Witvormund der Anton Schergerischen Wuyllen, in seiner Executionssache, gegen Anton Jäger, wegen schuldigen 1700 fl. an Kapital, und 475 fl. an Zinsen c. s. o. zur Veräußerung des in der Gegend Loitschna bey Neustadt befindlichen Magerhofes, bestehend aus einem mit einem Stockwerke versehenen gemauerten Gebäude von mehreren Zimmern, 2 gewölbten Kellern, einer Dreschthene, Harpfe, 2 Stallungen, einem Hausgarten und dabey anliegenden auf 80 Mierling Anbau betragenden Acker von guter Eleba, nebst 2 Waldbäncheilen nach dem gerichtlich erhobenen Schätzwerte pr. 1325 fl. gewilliget, und sind zu diesem Ende 3 Termine, nämlich: der 5. April, 4. May und 10. Juny d. J. mit dem im 336. §. d. G. D. bestimmten Anbange dergestalt angeordnet worden, daß die Lizitation jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der gedachten Realität vor sich gehen wird; wozu die Kauflustigen überhaupt, und insonderheit die inhabilitirten Gläubiger zu erscheinen hiedurch vorgeladen sind.

Neustadt am 4. März 1820.

Anmerkung. Da bey der ersten Versteigerung kein annehmbarer Käufer erschien, so wird zur zweyten auf den 4. May angeordneten geschritten.

Lizitations-Verkündigung. (2)

Den 2. May d. J. werden in der Polana-Vorstadt, an der Schießstättgasse hier, im Hause No. 63 im ersten Stocke schön politirte Mobels, als Schublackästen, worunter ein Sekretair befindlich ist, dann mehrere harte Verticäde von Nafz- und Kirschholz, Sopha und 6 Sessel, dann 2 Stöckel, sämmtlich mit gedruckten Kammertuch überzogen, terners politirte Nachkasteln, Spiegel, mehrere große und kleine Tische vom harten und weichen Holze, und verschiedene andere Hauseinrichtungen, dann Küchengeschirre irdenes und eisenes, 6 zinnene Einseß-Schalen auf 2 Personen, dann Spucktrüchel, Spinradler und

Gasel u. s. w. in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden gegen gleich baare Bezahlung an den Weißbirehenden ligitando verkauft werden, wozu Kauflustige höflichst eingeladen werden.

Die Gebrüder Rospini aus Gräs (2)

empfehlen sich diesen Markt dem hochschätzbarsten Publikum mit einer bedeutenden Auswahl von allen Gattungen Porzellan sowohl in ganzen Speis- und Kaffeesebiven, als auch in einzelnen Stücken, sehr schönen Schaalen und gemahlten Gläsern, Spiegel von aller Gattung, Prongluster, Lampen für Billard, für Gesellschaften, und Studierlampen, Thermometer, feine Reisezeuge, einzelne Handzirkeln, gefasste feine Augengläser Luneten und Perspektive echt englische, Spiritus, Wein und Laugenwaagen von Messing und Glas, Camera obscura in Holz und in Dosen, Kaffeemaschinen von allen Gattungen, Billiardbällen, Rasirbüchsen, Abziehroten sammt Pulver von vorrefflicher Güte, wie auch sehr feine Rasirmesser, ächtes kölnisches Wasser, chemische Feuerzeuge und dergleichen ähnliche Gegenstände.

Ihr Verkaufsort ist in den gemauerten Hütten gegen der Schießstatt.

Bad-Nachricht. (2)

Unterzeichneter gibt sich die Ehre allen (P. T.) Badgästen die Preise für das Jahr 1820 bekannt zu machen, wie auch daß alle 3 Bäder, nämlich das Fürsten-, dann das Carl's- und Josephsbad auf das Reinlichste hergestellt sey.

Für ein Zimmer auf eine Person täglich	20 Kr.
— ein do. auf zwey do. do.	30 "
— einmahliges Baden im Fürstenbade täglich	6 "
— zweymahliges Baden im do. do.	8 "
— ein Mittagmahl von 6 Speisen	36 "
— ein Abendmahl von 5 do.	30 "

Die Bad-Touren fangen mit 1. May an, und dauern bis spätem Herbst. Briefe können directe per Post über Neustadt nach Löpliz adressirt werden.

Löpliz bey Neustadt in Unterkrain den 10. April 1820.

Mathias Schwinger, Bad-Wächter.

Versteigerungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften zu Neustadt wird bekannt gegeben: Nachdem die mit hierortigem Edikt vom 14. März d. J. in der Executionsfache des Herrn Joseph v. Frauendorf, gegen Herrn Andreas Daniel Obresa, hinsichtlich zur Veräußerung bekannt gegebenen Gegenstände, nämlich: 2 Räder, 1 dreijähriges Ockel, 6 zweijährige Kalben, 20 Schafe, etwas Korn, 1 Fisch, 2 Bettstätte, verschiedenes Bettgewand, 18 groß, mit eisernen und 10 kleine mit hölzernen Reifen beschlagene Käfer, dann 13 Pöbungen, auf den 5. und 6. M. ausgeschriebene dritte und letzte Teilbiethung mit Bescheid vom 5. ejusdem suspendirt wurde; so wird nunmehr wiederholt zur neuerlichen Vorname derselben der 16. nächtkommenden Monats May Vormittag von 9 bis 12 Uhr in Hopfenbach, dann der 17. hierauf Vormittag in nächstlicher Zeit zu Görttsberg und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr in Stadberg mit dem in der a. S. D. S. 336 bestimmten Umhange hieburch amtlich angeordnet; wozu die Kaufsliebhaber eingeladen sint.

Neustadt am 18. April 1820.

E d i k t. (2)

Es wird hiemit bekannt gemacht: daß am 8. May l. J., die zu der Landesfürstlichen Pfarre Gült Morantsch gehörigen, Garben-, Fugend- und Spinnhaar-Zehende, wozu auch Hilfsfrüchte und Erdäpfel gehören, für das Jahr 1820 versteigerungsweise verpachtet werden. Wozu die Pachtlustigen und Zehendholden in das Schloß Wartenberg bey Morantsch Vormittag um 9 Uhr zu erscheinen eingeladen werden.

Convocations-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Neubeg im Neusäßler Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es habe der Verlasskurator des Regina Berneckerschen Verlasses Herr Franz Korbesch um Liquidirung der sämmtlichen diesem Verlasse anklebenden Activ- und Passiv-Forderungen und sonstiger Ansprüche gebeten, zugleich aber auch ange sucht, daß jede Einzahlung zur Massa vor Gerichte zu geschehen habe.

Da nun in sein Begebenen gewilliget worden, so wird zur Liquidirung der sämmtlichen Activ- und Passiv- diesen Verlass treuenden Forderungen, und sonstiger Ansprüche hiemit der 17. Tag des k. M. May d. J. Vormittag um 9 Uhr in dieser Gerichts-kanzley mit dem Besatze bestimmt, daß sich alle jene, welche aus was immer für einem Grunde an gedachte Massa eine Forderung zu stellen vermeinen, oder in selbe etwas abzutragen schuldig sind, anmelden, und gegen den Verlasskurator Herrn Franz Korbesch richtig stellen sollen, als im widrigen sich jeder am besagten Tage nicht Anmelbende die gesetzlich-widrigen Folgen selbst bezzumessen haben wird.

Uebrigens habe jede Einzahlung zur Massa vor Gerichte zu geschehen.
Bezirksgericht Neubeg am 12. April 1820.

E d i k t. (3)

Vom Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey auf Ansuchen des Herrn Verlasskurators Dr. Johann Homann, um Liquidirung der Passiven nach den am 23. Februar d. J. mit Hinterlassung eines mündlichen Testaments verstorbenen Idealitäten-Besizers Leonhard Rakous von Unterduyslach, die diesfällige Tagsetzung auf den 12. May d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden, daher alle jene, welche an abgedachte Verlassmassa aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert sind, ihre aufälligen Ansprüche am besagten Tag um so gewisser, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, rechtshältig darzutun, widrigen die Abhandlung geschlossen, und das Vermögen den betreffenden Erben eingewortet werden würde.

Bezirksgericht Neumarkt am 6. April 1820.

E d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte Neubeg Neusäßler Kreises, als mit Erlaß des hochblöfl. k. k. Stadt- und Landrechts zu Laibach vom 14. März 1820 No. 1312 delegirten Feilbietungs-Instanz, wird über von Herrn Wenzel v. Sandin, als Vormunden der Johann Nep. Graf Barbo von Wachsensteinischen Puppillen und Erben bey dem k. k. Stadt- und Landrechte angebrachten, und bewilligten Gesuch um Verlaufs der Johann Nep. Graf Barboschen Verlassfahrnisse und Realitäten, hiemit bekannt gemacht: Es seye von diesem Bezirksgerichte zur Feilbietung des gedachten Verlasses bestehend in etwas Kleidung, Wabillen, Keller- und Hausgeräthen dann Realitäten: a) in einem gemauerten am Freudenberg liegenden mit Ziegeln gedeckten, mit gewölbten Keller, dann Küche, Speiskammer und 8 Zimmer bestehenden Hause; hierzu gehört auch nebst einem geräumigen Hofe ein gemauerter Stall, und unter demselben 2 Keller, dann ein Obst- und Kuchelgarten; b) in einem sogenannten kleinen Hause auch am Freudenberg in einer Speiskammer und 4 Zimmer; c) in einem Weingarten in Kroharze; und d) in einem Weingarten in Nonenizberg, die Feilbietungstagsetzung auf den 10. k. M. May l. J. um 9 Uhr Früh im Orte Freudenberg mit dem Besatze bestimmt, daß die Ver-

Kaufbedingnisse täglich in hiesiger Amtskanzley eingesehen werden können, wozu die Kauflustigen eingeladen werden.
Bezirksgericht Neudag den 11. April 1820.

V e r k a u f b e d i n g n i s s e . (3)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gortschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Paul Stampfel et Comp., wider Georg Weinschee, wegen schuldig 486 fl. c. s. c. in die executive Versteigerung der dem letztern gehörigen, zu Windischdorf Haus No. 4, liegenden, dem Herzogthume Gortschee sub Rectif. No. 63, einbienenenden 1/4. Urbarshabe sammt Zugehör und Fahrwissen gewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 18. May, der zweyte auf den 17. Juny endlich der dritte auf den 17. July l. J., jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr, mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realität sammt Zugehör, weder am ersten noch zweyten Termine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert von 400 fl. an Mann gebracht würde, selbe am dritten Termine auch unter der Schätzung hindanzugeben werden wird.

Kauflustige belieben an obbestimmten Tagen im Orte des liegenden Gutes sich einzufinden. Die Bedingnisse können inmittelst hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Herzogthum Gortschee am 12. April 1820.

E d i k t . (3)

Vom Bezirksgerichte Seisenberg als Personalarzt wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Martin Rosina, nom. seines sel. Bruders Johann Rosina von Reitsvitz, wider Martin Woben, vulgo Podlitzky, von Schwörz, wegen schuldigen 50 fl. 34 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Versteigerung seines eigenthümlichen, zu Schwörz, Conf. No. 30 liegenden, der Herrschaft Seisenberg sub Rect. No. 257 dienstbaren halb in Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden im gerichtlich erhobenen Schätzungswert per 424 fl. 10 kr. gewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbietung die Tagsetzung Schwörz mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungstagsetzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hindanzugeben würde.

Es werden sohin sämtliche Kauflustige an oberwähnten Tagen mit dem Bemerken in loco Schwörz zu erscheinen vorgeladen, daß es ihnen frey stehet, die Schätzung der Realität, so wie die diebsthälligen Lizitationsbedingnisse bey diesem Bezirksgerichte einzusehen.

Bezirksgericht Seisenberg am 8. April 1820.

E d i k t . (3)

Von dem Bezirksgerichte Neudag wird hiemit bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über Anlangen der Anton Jakischen Gläubiger, in eine zweyte executive öffentliche Feilbietung der ihm gehörigen, zu Stann liegenden, der Herrschaft Kroisenbach zinsschuldigen 1/3. Hube, and des in Dedensberg liegenden, eben der Herrschaft Kroisenbach, bergrechtmäßig unterthänigen Weingarten Orensak gewilliget, und hiezu die diebsthällige Feilbietungstagsetzung auf den 29. l. M. April l. J. um 10 Uhr Vermittag im Orte Stann bestimmt worden, daher werden alle hiezu Lusttragende am bestimmten Tag und Stunde mit dem Bedeuten eingeladen, daß die Lizitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht an der Herrschaft Neudag am 18. März 1820.

K a u f r i c h t . (3)

Im Hause No. 55 in der Ursuliner Gasse, wird neuerdings guter echter Dalmatiner Wein die Maß zu 14 und 18 Kreuzer ausgeschenkt, in größerer Quantität dagegen ist selber noch billiger zu haben.

Gold und Silber = Einlösnngspreise bei dem k. k. Einlösnngs = Ante zu Laibach.
In- und ausländisches Bruch = und Pagament, dann ausländisches Stangen- und
gegen k. k. einfache Dukaten die Markt sein 362 fl. — kr.

In- und ausländisches Bruch = und Pagament, dann ausländisches
Stangen-silber gegen konventionsmäßige Silbermünze, die Markt sein:

Im Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein	23 fl. 36 kr.
— unter 13 Loth 6 Gran, einschlächtig 12 Loth fein	23 - 32 -
— unter 12 Loth, einschlächtig 9 Loth 6 Gran fein	23 - 28 -
— unter 9 Loth 6 Gran, einschlächtig 8 Loth fein	23 - 24 -
— unter 8 Loth fein	23 - 20 -

Zuwags = Ordnung,

welche bey der Fleischausbroitung in Laibach vom 1. Jänner 1820 angefangen, von sämtlichen Fleischern genau zu beobachten seyn wird.

Bey der Abnahme von	Gebührt dem Käufer.		Bey der Abnahme von	Gebührt dem Käufer.		Anmerkung.				
	Keines	Zuwage		Keines	Zuwage					
	Pf. Lth.	Pf. Lth.		Pf. Lth.	Pf. Lth.					
1	—	27	—	5	7	5	26	1	6	Die Zuwage hat aus der Nase, ober- und unter Gaumen, Fleck, Lunge, Lriest, Herz, Leber, Milz, Euter, Nieren, oder Röhrenknochen, in denen das Mark noch befindlich ist, zu bestehen; Bestandtheile von Kalbern, Hammeln oder Ziegen dem Rindfleisch zuzuwägen; ist nicht gestatter, und das Weiswert muß rein gepuht seyn.
1 1/2	1	8	—	8	7 1/2	6	7	1	9	
2	1	21	—	11	8	6	20	1	12	
2 1/2	2	3	—	15	8 1/2	7	2	1	14	
3	2	16	—	16	9	7	16	1	16	
3 1/2	2	29	—	19	9 1/2	7	29	1	19	
4	3	10	—	22	10	8	10	1	22	
4 1/2	3	24	—	24	15	12	14	2	18	
5	4	5	—	27	20	16	20	3	12	
5 1/2	4	19	—	29	30	25	—	5	—	
6	5	—	1	—	40	33	8	6	24	
6 1/2	5	13	1	3	50	41	20	8	12	

Gegenwärtige Zuwagsordnung, die in jeder Fleischant durch den betreffenden Fleischer bey Strafe von 3 Reichsthalern angeheftet zu erhalten ist, wird zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht, und so wie dem Gewerbdmann unter schwerer Andung aufgetragen wird, sich hier nach genau zu achten, und diese Zuwagsordnung unter keinem Vorwande zu übertreten, wird auch das kaufende Publikum aufgefordert, für das Fleisch auf keine Weise mehr, als die bestehende Satzung mit Zuwage anzuweisen, zu bezahlen, und jede Ueberhaltung und Bevortheilung dem bey der Controlwage aufgestellten Commissär zur Einleitung der gesetzlichen Bestrafung sogleich anzuzeigen. Magistrat Laibach den 1. Jänner 1820.

K. k. Lotterziehungen am 22. April.

In Lriest 5. 28. 68. 19. 44.
In Graz 5. 35. 60. 33. 70.

Die nächsten Ziehungen werden den 6. und 20. May abgehalten. werden.

Die durch die Anordnung des hohen Guberniums vom 24. Jänner dieses Jahres Zahl 453 in der Stadt Laibach aufgestellte Armen = Instituts = Kommission erfüllt mit Vergnügen die Pflicht, dem wohlthätigen Publikum dieser Hauptstadt Nachricht zu geben, wie der Stand des Armen = Instituts gegenwärtig beschaffen sey, und wie sie selbst sich angelegen seyn lasse, die Gaben der Wohlthäter dem heilsamen Zwecke derselben gemäß zu verwalten.

Mit 1. Februar d. J. als dem Tage, an dem die Kommission in Wirksamkeit trat, war der Kassastand des Armen = Instituts in 1066 fl. 1 kr. bestanden.

Schon diesen günstigen Kassastand verdanket man dem wohlthätigen Edelmsus the der Bewohner Laibach's, die durch die Lösung der Erlastarten der Neujahrswünsche dem Institute

und durch die gütige Verabfolgung der subscribirten Beträge für diesen Monat	514 fl. 45 kr.
	743 — 15 —
zusammen	1258 fl. — kr.

gewidmet hatten.

Die Kommission konnte für den Monat Februar nur bey der Betheilung der übernommenen Armen stehen bleiben, deren 268, theils zu 4 theils zu 6 kr. theilhaft waren.

Nach Betheilung derselben blieb dem Institute durch die fortgesetzte Frengeligkeit der edlen Menschenfreunde mit 1. März ein Kassastand von 1363 fl. 58 kr. Aufforderung genug für die Kommission für eine mehrere Ausdehnung der Betheilung zu sorgen, aber ihrer Bestimmung zu Folge die Umstände der Hülfe Suchenden mit Genauigkeit zu prüfen. Sie nahm als Grundsätze an:

a) Arme, mit mehreren Kindern belastete Väter, die sich selbst wohl durch Arbeit ernähren könnten, aber für so viele Kinder das Nöthige noch zu erwerben nicht vermögen, mit 2 kr. täglich für ein Kind zu unterstützen.

b) Die einzeln lebenden Armen nach dem Grade ihrer Arbeitsfähigkeit mit 3 kr. — 4 kr. — 6 kr. täglich zu theilen.

Nach diesen Grundsätzen stieg die Betheilung im Monate März von 68 Köpfen auf 288. — und von 1. April an können 313 Arme die Wohlthätigkeit der edlen Bewohner Laibach's dankend preisen.

Mit 1. August wird die Kommission einem detaillirten Ausweis aller Empfänge und Ausgaben öffentlich vorlegen, und sie hoffet den Freunden der Armen tröstliche Ansichten liefern zu können.

Die so oft schon bewährte, auch bey dem Entstehen der gegenwärtigen Anstalt so schön geäußerte Wohlthätigkeit der Bewohner Laibach's wird der Kommission durch die Fortsetzung ihrer milden Beiträge die dazu nöthigen Mittel gewähren.

Mit dankbaren Herzen rühmt sie diese edelmüthige Wohlthätigkeit, welche nach den bisherigen Subscriptionen eine jährliche Summe von mehr als 8000 fl. hoffen läßt, eine Summe durch die Laibach's wohlthätige Bewohner wohl keiner Stadt von gleicher Bevölkerung an Edelmuth nachstehen zu müssen fürchten dürfen.

Mit dankbaren Herzen preiset die Kommission die Zuborkommung, mit der mehrere Wohlthäter ihre Beiträge schon auf 6. auch 12. Monathe vorhinein abgeführt haben.

Aber sie hofft allgemeinen Beyfall, da sie erkläret, von den vorhinein bezahlten Beträgen in jedem Monathe nur so viel zu vertheilen, als von dem ganzen vorhinein bezahlten Betrage nach der Bestimmung des Gebers für ein Monath ausfällt.

Die Kommission ersucht die gütigen Wohlthäter der Armen die bey ihnen Hülfe = Suchenden gütig an die Armenväter anzuweisen, die mit gewissenhafter Treue die Umstände erheben, und der Kommission zur nöthigen Hülfe vorlegen werden.
Von der Armen = Instituts = Kommission.

Laibach am 13 April 1820.

Augustin,

Bischof und Kommissions-Präsident.